

9. Juni 1941

Generaldirektor 9. Dez. 1941

Der Generaldirektor

Berlin, den 4. Dezember 1941

Preussischen Staatsbibliothek

zu Tgb.Nr. 2536/41

saßrX .seg

Reichsinstitut für Ältere
Deutsche Geschichtskunde

Aufzeichnung.

Berlin NW 7

Charlottenstr. 41

Anordnung des Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
betreffend die Einschränkung des Stromverbrauchs im Bereich des
Wirtschaftsgebiets Berlin.

Nach einer Mitteilung des Landeswirtschaftsamt ist mit der
Gemäß einem Schreiben des Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt
Berlin (Landeswirtschaftsamt für den Wirtschaftsbezirk Berlin) vom
28. November 1941 ist für die Staatsbibliothek und die angeschlosse-
nen Institute der monatliche Regelstrombezug von 45 100 kWh mit Wir-
kung vom 3. Dezember 1941 ab bis auf weiteres um 25% einzuschränken.
Gegenüber einem tatsächlichen Verbrauch von 44 000 kWh im letzten
Monat dürfen daher vom 3. Dezember ab nur 33 750 kWh monatlich ver-
braucht werden. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung wird die Verhän-
gung einer Erzwungungsstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist, oder
die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch teilweisen oder völligen
Ausschluß vom Strombezug angedroht.

Diese Maßnahme bedingt, daß bei der Staatsbibliothek und in al-
len an das Umformerwerk der Staatsbibliothek angeschlossenen Behör-
den und Instituten der Stromverbrauch mit sofortiger Wirkung ent-
sprechend eingeschränkt wird. In einer Besprechung, die unter den
Vertretern der beteiligten Institute am 4. Dezember 1941 stattgefunden
hat, ist vereinbart worden:

1. die Außerbetriebsetzung aller elektrischen Heizöfen,
2. die allgemeine Durchführung von Sparmaßnahmen bei der elek-
trischen Beleuchtung,
3. die weitere Erwägung bei der Universität, ob nicht die Öffnung
der Universitätsbibliothek für die Benutzung auf dieselbe
Zeit wie bei der Staatsbibliothek eingeschränkt werden kann.

Weiterhin wurde es als notwendig bezeichnet, daß bei der Hergabe
von Räumlichkeiten, insbesondere bei der Universität, für Veranstal-
tungen, die nicht zum eigenen Betrieb gehören und einen besonders ho-
hen Lichtverbrauch bedingen, den Veranstaltern die Bedingung ge-
stellt